Die Turn- und Sportplatzhilfe des schweizerischen Landesverbandes für Leibesübungen

Autor(en): **Koppány, S.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **32 (1975)**

Heft 1-2: **a**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782328

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Turn- und Sportplatzhilfe des Schweizerischen Landesverbandes für Leibesübungen

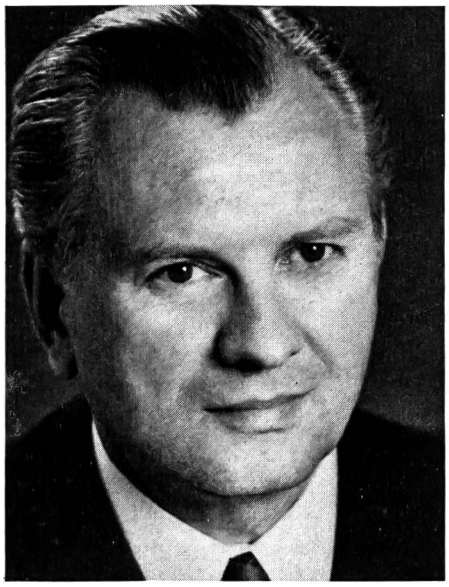

Von lic. iur. et rer. pol. Endre S. Koppány

Schon im Jahre 1950 haben einsichtige Männer die Notwendigkeit erkannt, den Bau von Turn- und Sportanlagen auch finanziell zu fördern. Dank den erhöhten Zuwendungen von seiten der Sporttotogesellschaft hat sich für den SLL die Möglichkeit abgezeichnet, an die Schaffung eines Turn- und Sportplatzfonds aus Sporttotomitteln heranzutreten und damit auch bleibende Werte zu schaffen. Im Rahmen der Revision des Reglements über die Verteilung der Sporttotogelder des SLL im Jahre 1950 ist die Turn- und Sportplatzhilfe des SLL durch die Aufnahme des Art. 6 geschaffen worden:

«Die Turn- und Sportplatzhilfe des SLL bezweckt in erster Linie die Förderung der Erstellung von Turn- und Sportanlagen von gesamtschweizerischer oder interkantonaler Bedeutung.

Soweit es die verfügbaren Mittel erlauben, können auch regionale und lokale Sportanlagen unterstützt werden.»

Die Behandlung der Gesuche erfolgt gestützt auf spezielle Ausführungsbestimmungen, die der Genehmigung der Sporttotogesellschaft (STG) und des SLL bedürfen. Die TSH/SLL ist ein Institut der Restfinanzierung. Mit Rücksicht auf die beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel kann die Förderung von Grossprojekten (z. B. Kunsteisbahnen, Schwimmbädern, Sporthallen usw.), deren Verwirklichung nicht von einem relativ bescheidenen Beitrag oder Darlehen abhängt, nicht Sache der Turn- und Sportplatzhilfe des SLL sein. Auch Materialanschaffungen sind nicht subventionsberechtigt. Die materielle Hilfe erfolgt durch Gewährung von A-fonds-perdu-Beiträgen oder Darlehen. Im Jahre 1957 wurde die sogenannte Spezialreserve für Bergkantone mit einem Anfangskapital von Fr. 100 000.— geschaffen, um Turn- und Sportanlagen in finanzschwachen Bergkantonen zusätzlich zu fördern.

Die grundsätzliche Verteilung der Mittel beträgt p. a. zurzeit für:

— gesamtschweizerische Anlagen Fr. 1 500 000.—,
— kantonale und lokale Anlagen Fr. 400 000.—,
— Spezialreserven für Bergkantone Fr. 100 000.—,

und zwar unter spezieller Berücksichtigung der in Aussicht genommenen gesamtschweizerischen Werke. Jeder Kanton wird über die ihm zustehende Jahresquote orientiert. Ein in einem Jahre nicht beanspruchter Betrag wird dem Kanton für das nächste Jahr ohne Anrechnung auf die neue Jahresquote gutgeschrieben.

Die Darlehen belasten die kantonalen Quoten genau gleich wie die A-fonds-perdu-Beträge. Nach erfolgter Rückzahlung stehen sie dem Kanton wieder zur Verfügung, und zwar ohne Anrechnung auf die kantonale Jahresquote. Die Darlehen sind zu 1 % p. a. zu verzinsen.

Wer ist subventionsberechtigt?

Nur Mitgliederverbände des SLL und die ihnen angeschlossenen Vereine sind zur Einreichung von Gesuchen an die TSH/SLL berechtigt (Aktivlegitimation). Gesuche von örtlichen Interessengruppen werden nur entgegengenommen, sofern sich diese mehrheitlich aus obgenannten Vereinen zusammensetzen und sofern sie keinen Erwerbszweck verfolgen.

Gesuche aus Fremdenverkehrszentren können nur für Sportarten berücksichtigt werden, die in keinem Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr stehen.

Gesuche von Gemeinden können nicht entgegengenommen werden, ausser wenn eine Gemeinde Anlagen oder Teile davon ausschliesslich im Interesse der örtlichen Turn- und Sportvereine erstellt, wobei die Gemeinde einen langfristigen Vertrag für die Benützung der Anlagen mit den Vereinen abzuschliessen und diesen dem Sporttotoausschuss des SLL zur Kenntnis zu bringen hat.

Wegleitung für die Einreichung des Gesuches

Ab 1. April 1973 wurde das Formularsystem für das Subventionsverfahren eingeführt. Die Formulare sind beim zuständigen Verband erhältlich, bei dem auch das Gesuch in doppelter Form mit den vorgeschriebenen Unterlagen und vor Baubeginn einzureichen ist.

Dem Gesuch sind beizufügen:

— Pläne und Baubeschrieb,
— detaillierter Kostenvoranschlag,
— Finanzierungsplan,
— Betriebsbudget,
— Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz,
— Grundbuchauszug oder Miet- oder Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer.

Darlehengesuche sind durch grundbuchliche Eintragung eines Inhaberschuldbriefs oder Bürgschaft (Begrenzung auf Fr. 2000.— pro Bürge) sicherzustellen.

Die Auszahlung eines bewilligten Darlehens oder Beitrags erfolgt gesamthaft nach Vorlage der Bauabrechnung mit quittierten Belegen. Es erfolgen also keine Vorschusszahlungen. Daher muss die Finanzierung vor Beginn der Bauarbeiten sichergestellt werden.

Einreichungsort
- für gesamtschweizerische oder interkantonale Turn- und Sportanlagen = direkt beim SLL,
- für regionale oder lokale Turn- und Sportanlagen = entweder über den zuständigen Verband oder über die zuständige kantonale Behörde = an die Zentralverwaltung des SLL.

Nach konstanter Praxis gewährt der Sporttotoausschuss des SLL (STA) einem Verein grundsätzlich nur einmal seine Unterstützung. Die verfügbaren Mittel sind beschränkt und müssen unter die Tausende von Vereinen, die dem SLL durch seine Mitgliedverbände angeschlossen sind, gerecht aufgeteilt werden. An diesem Grundsatz wird so lange festgehalten, bis angenommen werden darf, dass die Bedürfnisse anderer Vereine des betreffenden Kantons zur Errichtung von Turn- und Sportanlagen erschöpft sind. Falls der Kanton trotzdem eine neue Beitragsleistung als notwendig erachtet, wird er jeweilen vom STA eingeladen, diese aus seinen eigenen Sporttotomitteln zu bestreiten. Die TSH/SLL behält sich vor, Aenderungen in allen Subventionsangelegenheiten im Rahmen der rechtlichen Entwicklung betreffend Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes (25. Juni 1971), BG über die Förderung von Turnen und Sport (17. März 1972), Verordnung zum BG (1. Juli 1972), Verordnung über Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung (20. Dezember 1972) im Interesse der Mitglieder des SLL zu treffen.

Sind Kunststoffbeläge für den Sportler schädlich?

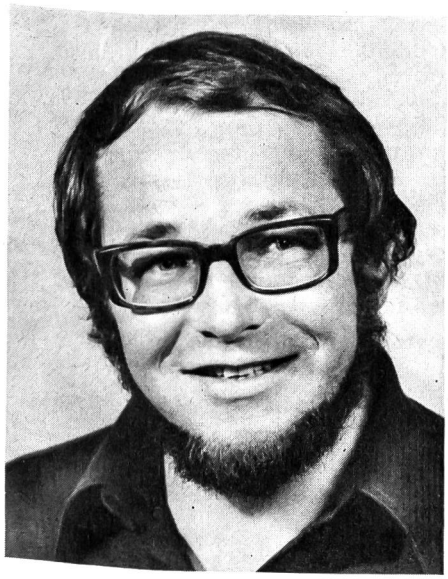

Von Dr. med. Bernhard Segesser, Mitglied der medizinischen Kommission des Schweizerischen Landesverbandes für Leibesübungen, leitender Olympiaarzt 1976

An den Olympischen Sommerspielen in Mexiko 1968 erlebte der Kunststoffbelag seine internationale Feuertaufe mit durchschlagendem Erfolg: Alle Weltrekorde der Kurzstrecken- und Sprungdisziplinen der Leichtathletik wurden unterboten, der Beweis für die positiven Einflüsse von Kunststoffanlagen auf die Leistung war augenfällig erbracht, und in der Tat sind seither praktisch keine nationalen und internationalen Rekorde in der Leichtathletik auf andern als Kunststoffbelägen mehr aufgestellt worden. Zum Argument der Leistungsverbesserung gesellten sich die der Wetterfestigkeit und der Pflegearmut. Die positiven Erfahrungen bezüglich Wirtschaftlichkeit und Leistungseinfluss sind bis heute unbestritten.

Gleichzeitig aber mehrten sich in der sportärztlichen Praxis die Klagen von Athleten über Ueberlastungserscheinungen am Bewegungsapparat nach Training und Wettkampf auf Kunststoffanlagen, die sich in Fussbeschwerden, Schienbeinschmerzen und Schmerzen an andern Muskelansätzen der unteren Extremität äusserten. Neuere Untersuchungen über die biomechanischen Auswirkungen des Trainingsterrains im allgemeinen und der Kunststoffböden im speziellen lassen heute differenziertere Aussagen über den Entstehungsmechanismus solcher Ueberlastungssymptome zu. Zu deren besserem Verständnis sind einige Vorbemerkungen zum Bewegungsablauf des Fusses notwendig: Der Fuss ist zur Bewältigung seiner statischen und dynamischen Funktionen als längs- und querverlaufendes, muskulär vorgespanntes Doppelgewölbe gebaut. Beim Laufen muss er bei jedem Schritt die auf ihn einwirkende kinetische Energie, die ein Vielfaches des Körpergewichts ausmachen kann (negative vertikale Beschleunigungen bis 15 g, an der Schienbeinkante gemessen), auffangen und wieder freisetzen, während sich der Körperschwerpunkt mit ungefähr konstanter Geschwindigkeit über dem Hebel des Beinskeletts fortbewegt. Der Fuss wirkt somit sowohl als Stossdämpfer wie auch als Fortbewegungshebel, wobei der am Unterschenkel ansetzenden Muskulatur zur Stabilisierung des Fussgewölbes (vorderer Schienbeinmuskel und Wadenbeinmuskeln als Abrollbügel) wichtige Funktionen zufallen, denen sie unter der hohen Belastung von Lauf und Sprung nur bei suffizientem Fussgewölbe voll gewachsen sind. Untersuchungen an Sportlern, Schulkindern und Erwachsenen haben aber gezeigt, dass 30 bis 50 % aller Leute eine statische oder dynamische Fussgewölbeinsuffizienz (Knick-Plattfuss usw.) aufweisen, so dass bei diesen die volle Stossdämpferfunktion des Fusses nicht mehr gewährleistet ist.

Oberflächengleitfähigkeit und -elastizität

Von seiten des Bodens können zwei Eigenschaften die Stossdämpferfunktion des Fusses entlasten oder zusätzlich belasten: die Oberflächengleitfähigkeit und die Oberflächenelastizität.

Zur Oberflächengleitfähigkeit: Da der Fuss beim Uebergang von der Schwung- zur Stemmphase in einem Winkel von rund 70 ° zur Bodenoberfläche auftritt, macht er bei der Landung auf der Ferse (beim reinen Ballenlauf der Sprinter auf dem Fuss-